

Beiblatt „zulässige Einsatzbereiche und Verwendung“ für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A, U-B, U-E



Hersteller: Fix Recycling GmbH, Reichsstraße 27, 8472 Vogau

Recycling-Baustoff-Produkt lt. Lieferschein

(Materialbezeichnung, Güteklasse, Korngrößenangabe, U-Klasse, Qualitätsklasse)

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoffs informiert hiermit im Sinne des § 11 (3) Recycling-Baustoffverordnung den Übernehmer (Käufer) des obenstehenden Recycling-Baustoffes über die zulässigen Einsatzbereiche und Verwendungsverbote. Er kann entsprechend der unten angeführten bautechnischen Einsatzbereiche angewandt werden:

- Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau nach ÖNORM EN 13242, ÖNORM B 3132
- Gesteinskörnungen für Beton nach ÖNORM EN 12620, ÖNORM B 3131
- Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen nach ÖNORM EN 13108, NORM B 3580

Der Einsatz eines Recycling-Baustoffes mit der Qualitätsklasse U-A ist unter Einhaltung aller relevanten Rechtsgrundlagen (Bauordnung, Wasserrecht,...) ohne Verwendungsverbote möglich.

Der Einsatz eines Recycling-Baustoffes mit der Qualitätsklasse U-B bzw. U-E ist nach Recycling-Baustoffverordnung außerhalb von Kernzonen von Schongebieten, engeren Schongebieten sowie Schutzzonen generell möglich (siehe umseitige Tabelle)

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B und U-E dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton unter der Fertigkeitssklasse C12/15 oder bei einer Festigkeitssklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 außer bei Hochbaumaßnahmen nur unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht oder im Trapez einer Verkehrsfläche unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht verwendet werden.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-E dürfen ungebunden und ohne gering durchlässig, gebunden Deck- und Tragschicht nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht verwendet werden.

Eine gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht ist – falls gefordert – unverzüglich nach Einbau aufzubringen.

Eine anderwärtige Verwendung ist nach Recycling-Baustoffverordnung nicht gestattet!

Unterschrift

lt. Lieferschein – ORT, DATUM

Fix Recycling GmbH • Reichsstraße 27 • 8472 Vogau • Tel. 03453/3511 • Fax DW 35 • Mobil 0664/80 234 900
 FBNr.: 270803S • UID-Nr.: ATU62151959 • LG ZRS Graz • IBAN: AT82 3810 2000 0502 1506

1) Für den Einsatz als Recycling-Baustoff-Produkt mit vorzeitigem Abfallende wird auf die „Konformitätserklärung“ verwiesen

Umweltechnische Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe

HINWEIS: Für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gibt es gemäß RBV keine Einschränkung der zulässigen Einsatzbereiche oder Verwendungsverbote.

| EN | Anwendungsform | | U-A | U-B | U-E | H-B | B-B | B-C | B-D | D |
|----------|---|---|-----|----------------|-------------------|-----|-------------------|-----|-------------------|---|
| EN 13242 | Ungebundene Anwendung (gem. RVS 08.15.01 und RVS 08.15.02) | ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht | X | Y ¹ | Y ¹⁽²⁾ | | Y ¹⁽³⁾ | | Y ¹⁽³⁾ | |
| | | unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht (gilt auch für Trapez einer Verkehrsfläche) | X | Y | Y | | Y ³⁾ | | Y ³⁾ | |
| | hydraulisch gebunden (gemäß RVS 08.17.01) | | X | Y ² | Y | | | | | |
| EN 12620 | Gesteinskörnung für Beton unter der Festigkeitsklasse C12/15 oder bei der | ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht | X | Y ¹ | Y ¹⁽²⁾ | | | | | |
| | | unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht (gilt auch für Trapez einer Verkehrsfläche) | X | Y | Y | | | | | |
| | Gesteinskörnung für Beton ab der Fertigkeitssklasse C12/15 oder der Festigkeitssklasse C8/10 ab der Expositionsklasse XC1 | | X | X | X | X | | | | |
| EN 13108 | Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut (gem. RVS 08.16.01 u. RVS 08.16.06.) | | X | X | X | | X | X | Y ⁴⁽⁸⁾ | Y |

X = geeignet

Y = wenn keine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt, gelten die Verwendungsverbote nach § 13 Abs. 1 bzw. bei D § 17 RBV

1) nur im Trapez des Gleiskörpers

2) nur bei Hochbaumaßnahmen

3) nur Fräsasphalt als ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat (RVS 08.15.02) in Bundesstraße A und s sowie Landesstraße B und L

4) nur in allen öffentlichen Verkehrsflächen

5) bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpferfassung und –behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpferfassung und –behandlung muss Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20mg/kg TM einzuhalten